

| | | |
|--|---|--|
| Antwort auf Anfragen | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8492 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 09.11.2012 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0830/12 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 12.12.2012 | Bezirksvertretung Elberfeld-West | Entgegennahme o. B. |
| Anfrage zur Straßenbaumaßnahme Hindenburgstraße - siehe TOP 2 der Niederschrift über die Sitzung vom 12.09.2012 - | | |

Grund der Vorlage

Anfrage zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Fahrbahnerneuerung in der Hindenburgstraße

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Der Straßenzug Freyastraße / Hindenburgstraße unterliegt in dem geplanten Ausbaubereich zwischen Eddastraße und dem Grundstück Hindenburgstraße 14 nicht mehr der beitragsrechtlichen Beurteilung durch das Baugesetzbuch. Das bedeutet, dass für Baumaßnahmen an dem Straßenzug Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben werden können.

Straßen, auf die die Bestimmungen des Baugesetzbuchs nicht mehr anzuwenden sind, werden unter beitragsrechtlichen Gesichtspunkten nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW beurteilt, wenn an ihnen straßenbauliche Maßnahmen vorgenommen werden. Nach dieser Vorschrift erhebt die Gemeinde Straßenbaubeiträge für Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Die Fahrbahn des hier betreffenden Straßenzuges weist erhebliche Schäden auf, die eine Erneuerung unbedingt erforderlich machen. Aufgrund des Umfangs der Schäden sind – nicht beitragsfähige – Instandsetzungsmaßnahmen straßenbautechnisch weder sinnvoll noch wirtschaftlich. Es ist beabsichtigt, die Fahrbahndecke mit einer zweilagigen Schicht (Binder- und Asphaltbetonschicht) grundlegend zu erneuern.

Eine solche Ausbaumaßnahme erfüllt einen Beitragstatbestand nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW, sodass Straßenbaubeiträge zu erheben sind. Eine zuverlässige Aussage darüber, in welcher Höhe und für welche Grundstücke Straßenbaubeiträge erhoben werden, lässt sich gerade bei Straßenausbaumaßnahmen erst nach deren Beendigung treffen. Mit großer Wahrscheinlichkeit dürften aber alle Grundstücke von der Beitrags-erhebung betroffen sein, die im Ausbaubereich liegen. Das Veranlagungsverfahren wird innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Arbeiten durchgeführt werden.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

entfällt